

Amtsblatt des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 24. Oktober 2025

Nr. 43

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze,
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Inn (Fkm. 101,1 bis Fkm. 67,5) im
Landkreis Altötting

Überschwemmungsgebietsverordnung

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 20.10.2025

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

**Vollzug der Wassergesetze,
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Inn (Fkm. 101,1 bis Fkm. 67,5) im
Landkreis Altötting**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ₁₀₀) durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Inn im Landkreis Altötting beginnend ca. auf Fkm. 101,1 der Stadt Töging bis zur Einmündung in die Salzach wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG bestimmt.

Das Landratsamt Altötting ist verpflichtet, dass vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb des Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Detailkarten K 1 bis K 21 im Maßstab von 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

03.11.2025 bis 02.12.2025

auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ vollständig zur Einsicht zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Papierform bei

der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting,

der Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,

der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting,

der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach,

der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach

der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Marktplatz 1, 84533 Marktl,

der Gemeinde Teising, Hauptstraße 5, 84576 Teising,

der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn,

Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring und

beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die zum Vorhaben gehörigen Antragsunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Stadt Altötting (unter Telefon-Nr. 08671/5062-20 oder 08671/5062-21), der Gemeinde Haiming (unter Telefon-Nr. 08678/9887-16), der Stadt Neuötting (unter Telefon-Nr. 08671/9980-19), der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (unter Telefon-Nr. 08670/9886-31), der Gemeinde Perach (unter Telefon-Nr. 08670/9886-31), der Verwaltungsgemeinschaft Marktl (unter Telefon-Nr. 08678/9888-28), der Gemeinde Teising (unter Telefon-Nr. 08633/50639-14), der Stadt Töging a. Inn (unter Telefon-Nr. 08631/9004-42), der Gemeinde Winhöring (unter Telefon-Nr. 08671/9987-14) soll eine vorherige Terminvereinbarung

erfolgen. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Landratsamt Altötting soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter Telefon-Nr. 08671/502-769).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **17.12.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altötting (Kapellplatz 2a, 84503 Altötting), der Gemeinde Haiming (Hauptstraße 18, 84533 Haiming), bei der Stadt Neuötting (Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting), der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach), der Gemeinde Perach (Kirchgasse 8, 84567 Perach), der Verwaltungsgemeinschaft Marktl (Marktplatz 1, 84533 Marktl), der Gemeinde Teising (Hauptstraße 5, 84576 Teising), der Stadt Töging a. Inn (Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn), der Gemeinde Winhöring (Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Stadt Altötting, der Gemeinde Haiming, der Stadt Neuötting, der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, der Gemeinde Perach, der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, der Gemeinde Teising, der Stadt Töging a. Inn, der Gemeinde Winhöring oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsverordnung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzulegen, können **bis 17.12.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altötting, der Gemeinde Haiming, der Stadt Neuötting, der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, der Gemeinde Perach, der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, der Gemeinde Teising, der Stadt Töging a. Inn, der Gemeinde Winhöring oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Stadt Altötting, der Gemeinde Haiming, der Stadt Neuötting, der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, der Gemeinde Perach, der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, der Gemeinde Teising, der Stadt Töging a. Inn, der Gemeinde Winhöring oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@ira-aoe.de oder an poststelle@ira-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Festsetzungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Anstelle eines physischen Erörterungstermin kann das Landratsamt Altötting gemäß Art. 27c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Altötting in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Altötting, 17.10.2025
Landratsamt Altötting

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
an der Alz
von Flusskilometer 36,1 bis Flusskilometer 0,0
auf dem Gebiet
der Gemeinden Feichten an der Alz, Garching an der Alz,
Unterneukirchen, Burgkirchen an der Alz, Kastl, Mehring,
Emmerting, Stadt Neuötting, Markt Marktl
im Landkreis Altötting

Verordnung vom 15.10.2025

Anlagen:

2 Übersichtskarten (M = 1 : 25.000)

Ü1 und Ü2

18 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

K1 – K18

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 06. Mai 2025 (GVBl. S. 135) und Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Feichten an der Alz, Garching an der Alz, Unterneukirchen, Burgkirchen an der Alz, Kastl, Mehring, Emmerting, Stadt Neuötting und Markt Marktl wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Altötting, den Gemeinden Feichten an der Alz, Garching an der Alz, der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, der Gemeinde Burgkirchen an der Alz, Kastl, Mehring, Emmerting, der Stadt Neuötting und dem Markt Marktl während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

- (2) ¹Für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 25.04.2026 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

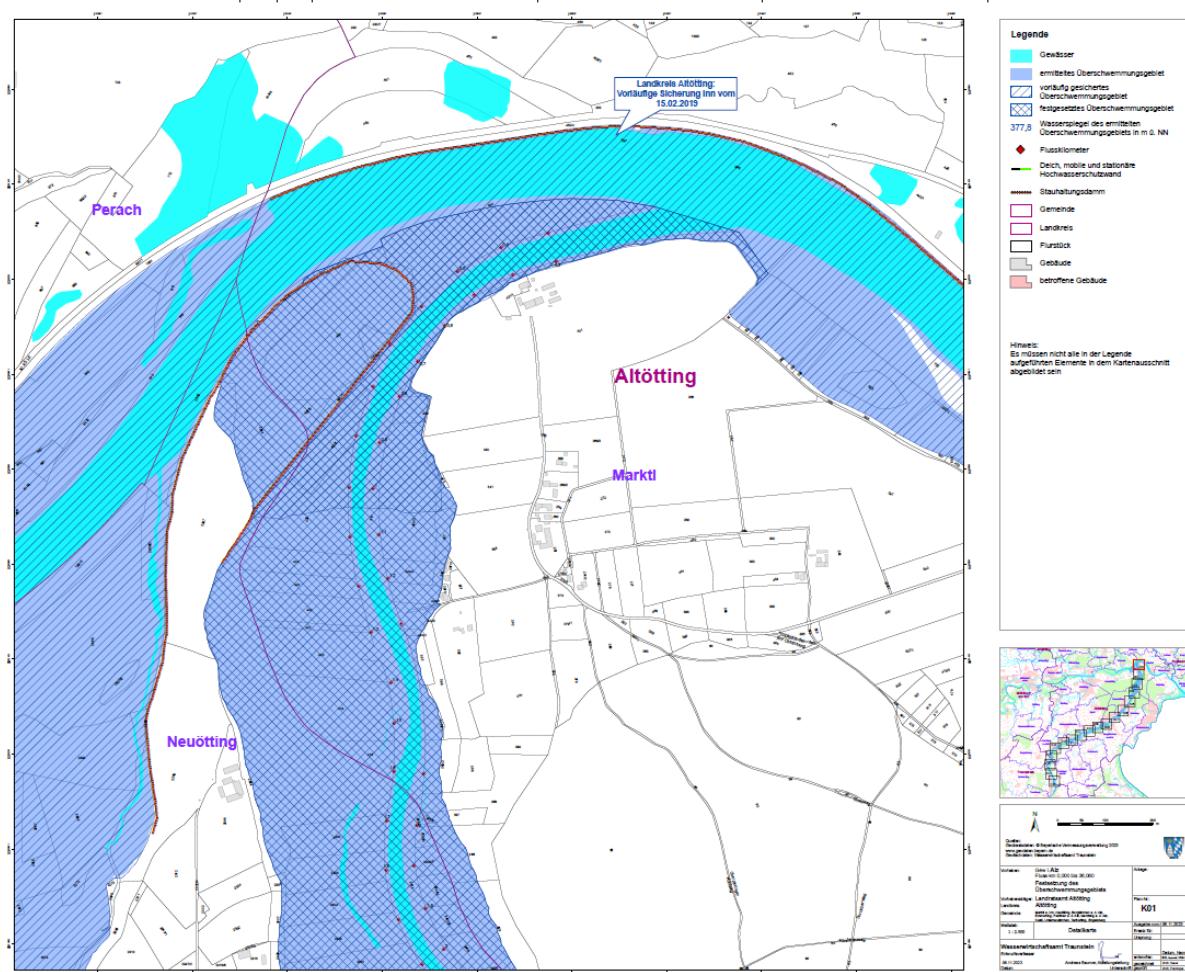
§ 8 Inkrafttreten

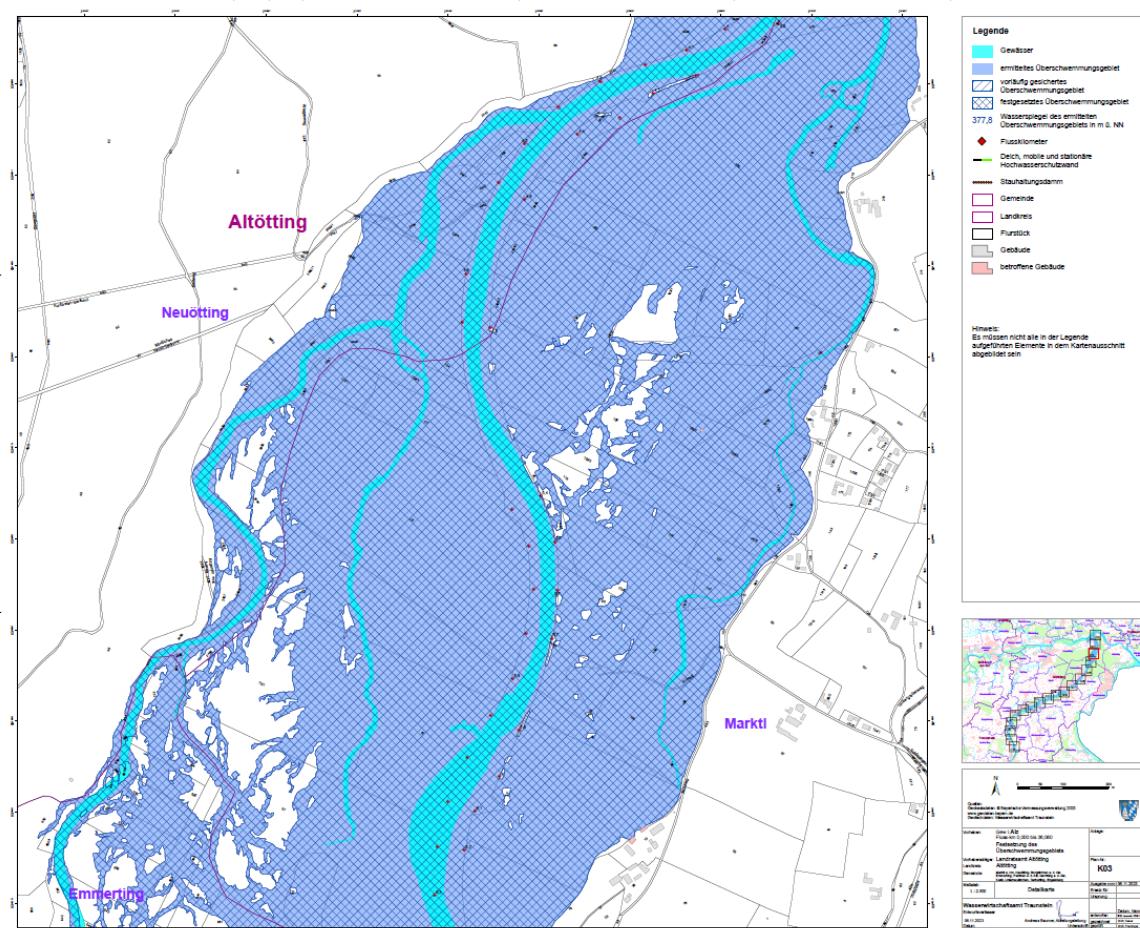
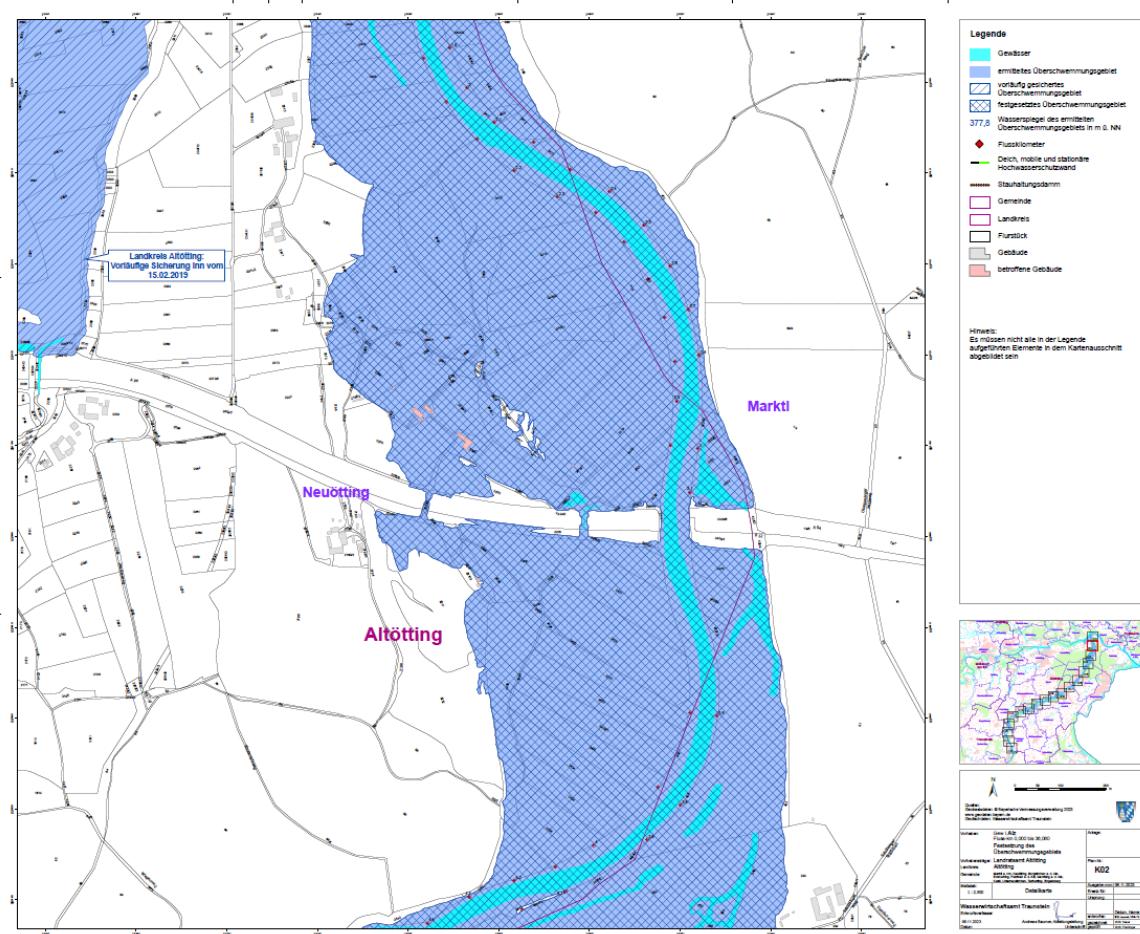
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

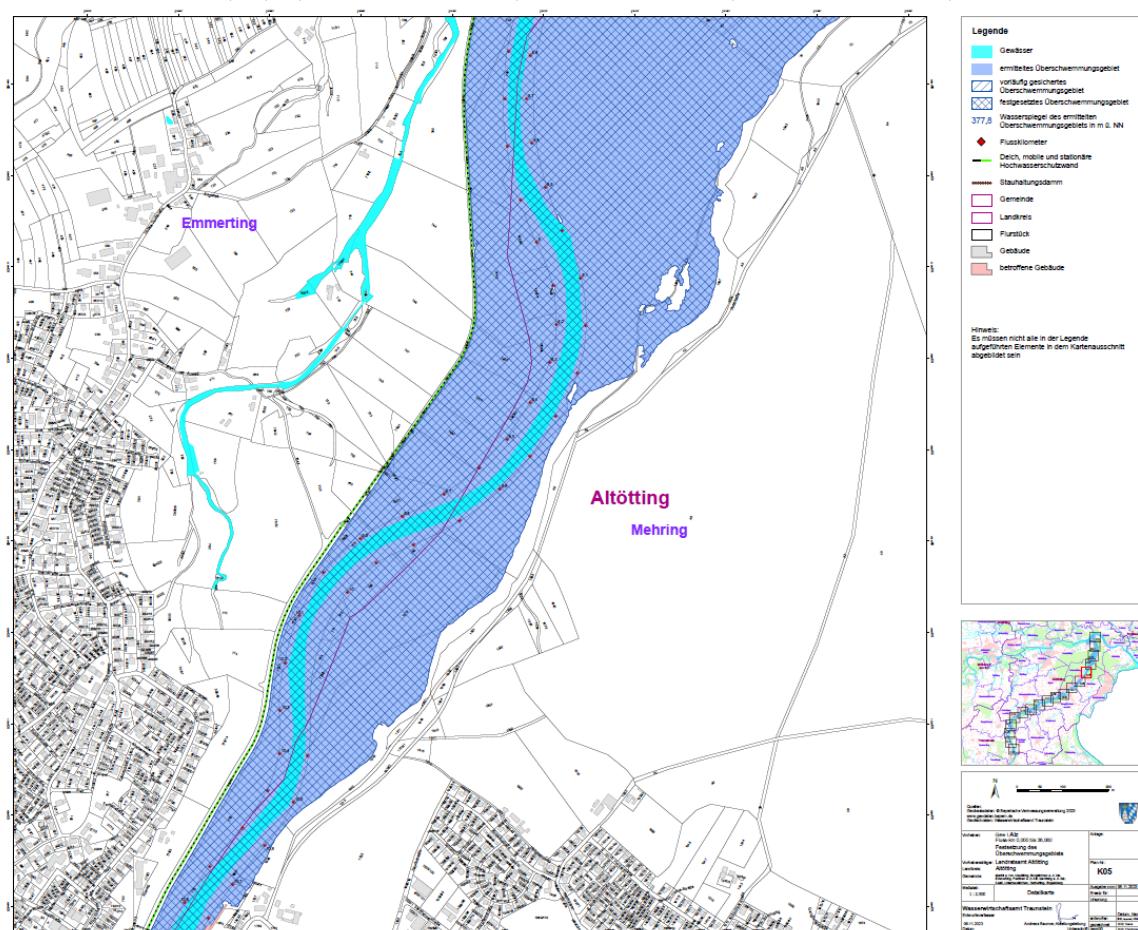
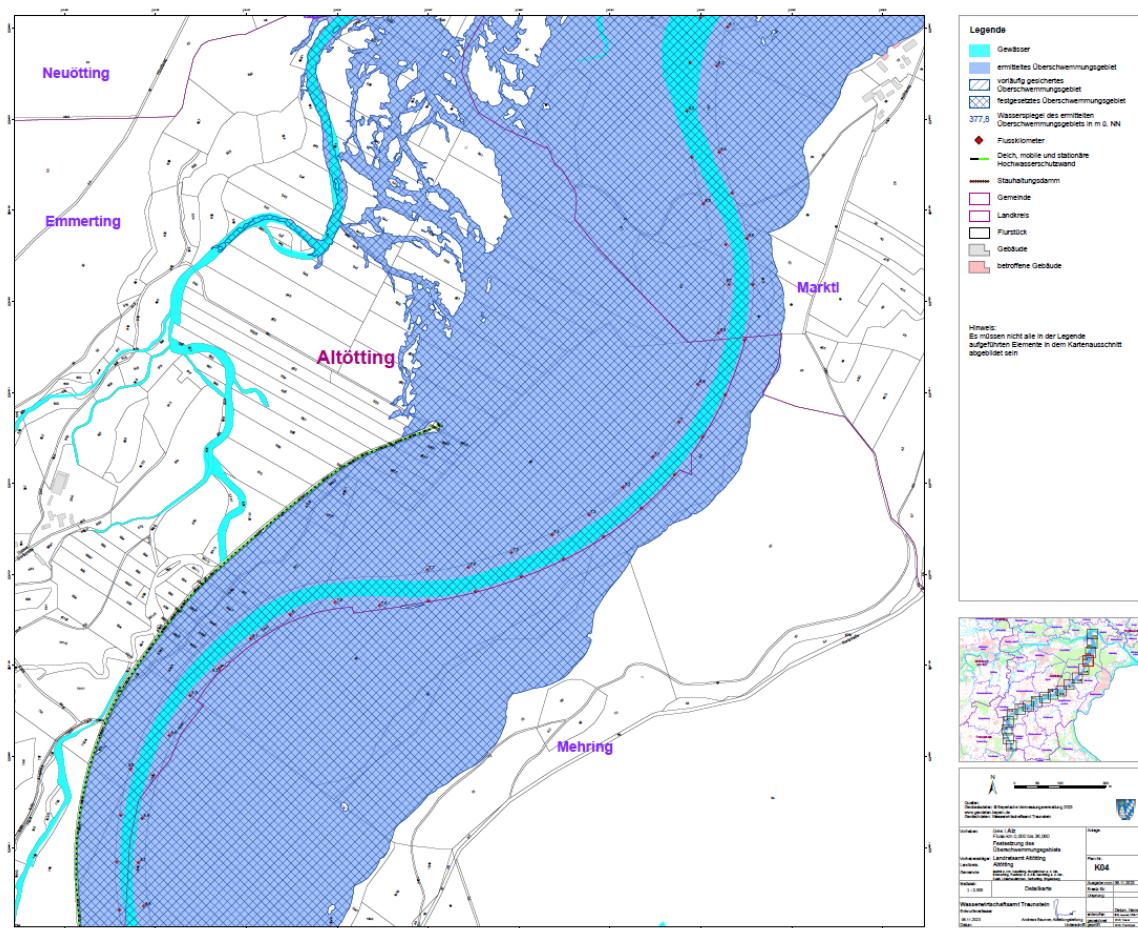
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 01.10.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 41 vom 10.10.2025) außer Kraft.

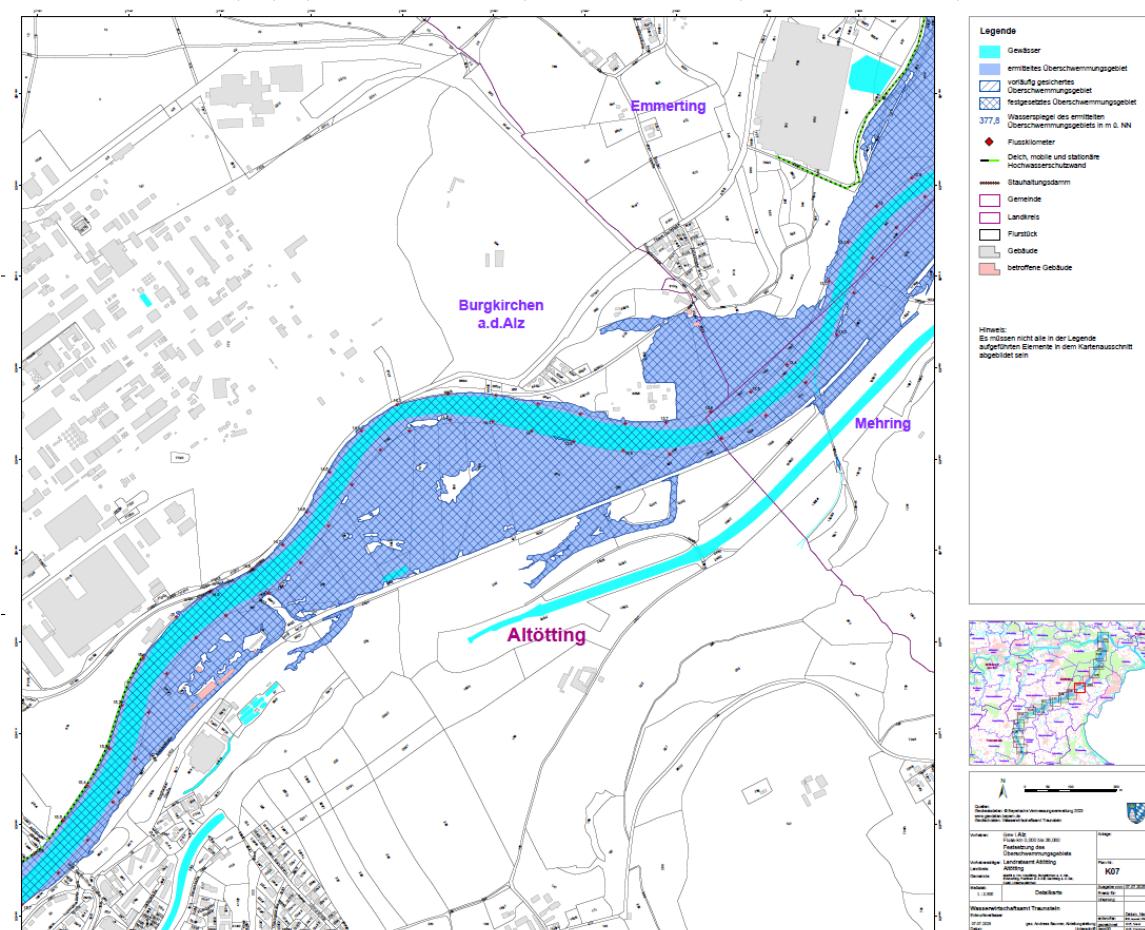
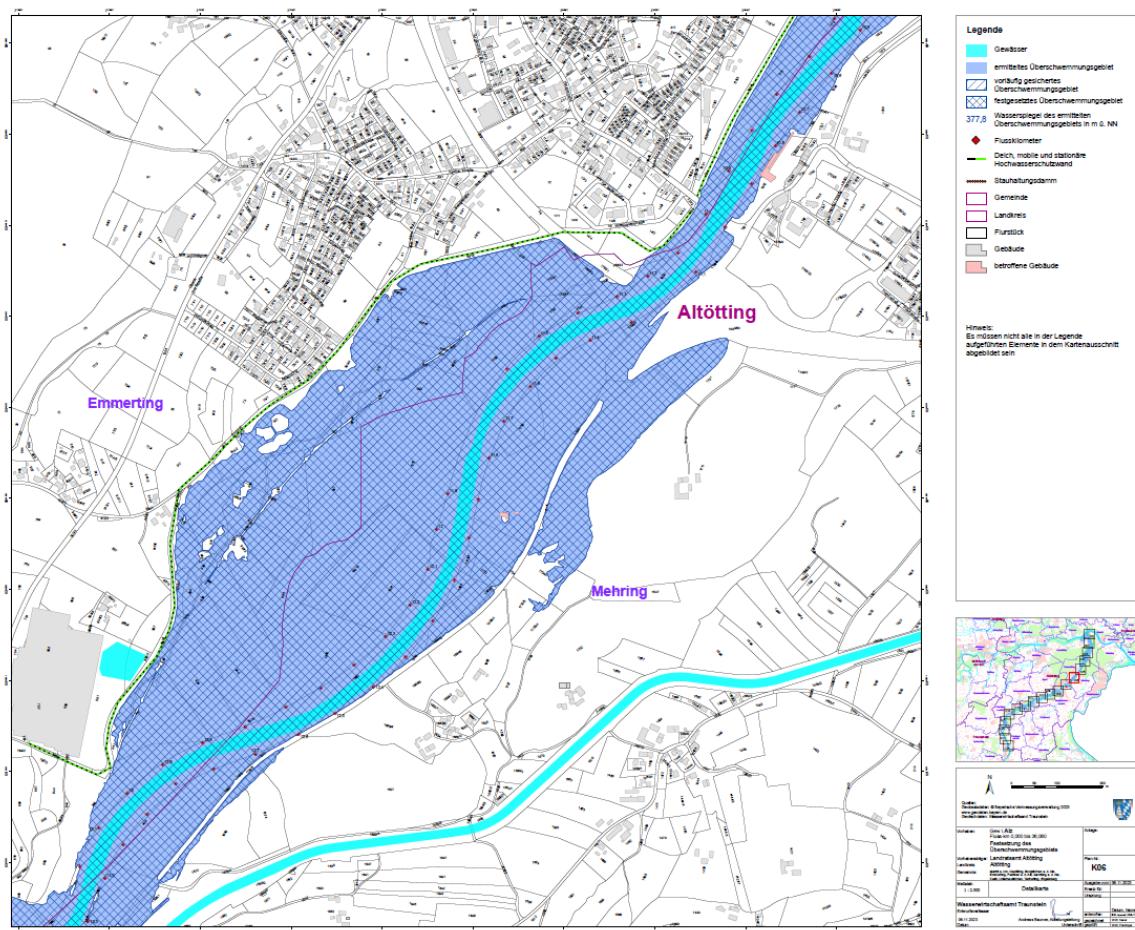
Landratsamt Altötting, den 15.10.2025

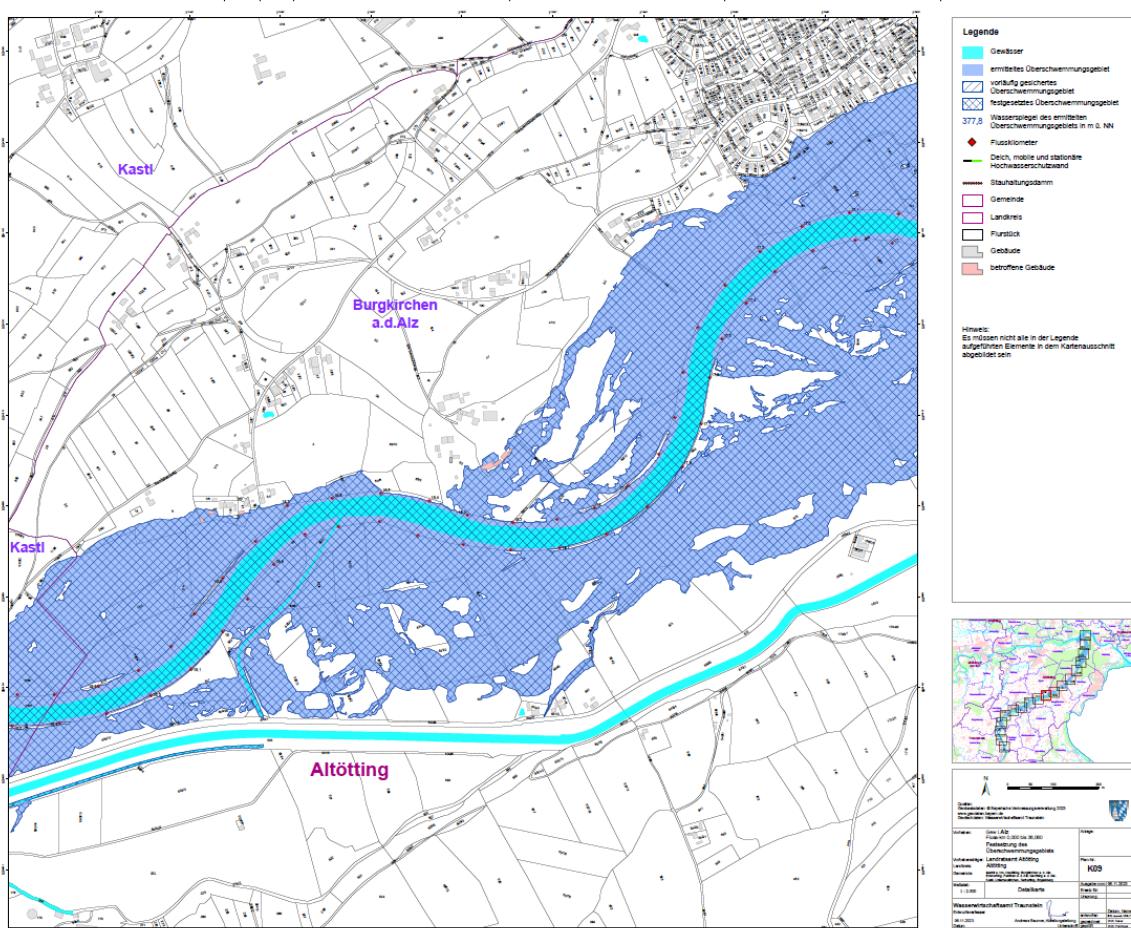
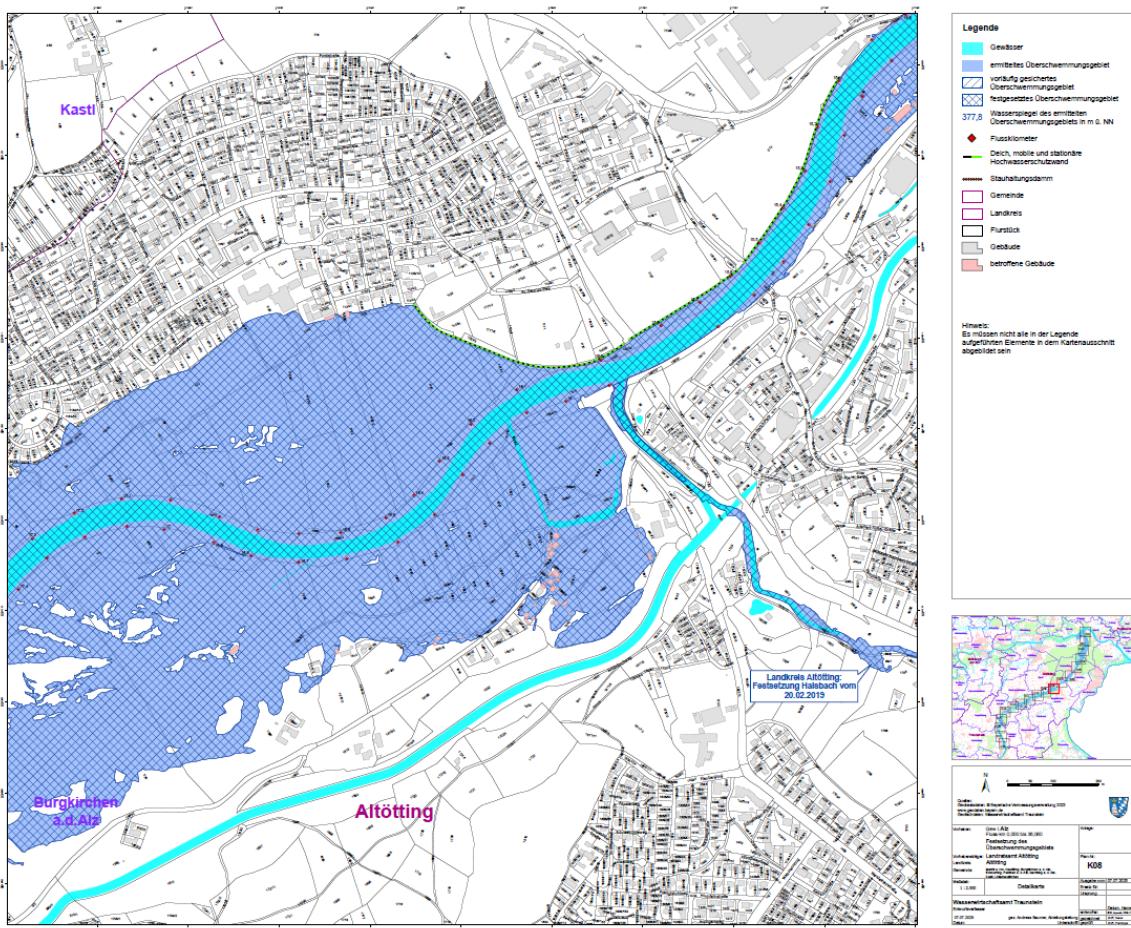
Schneider
Landrat

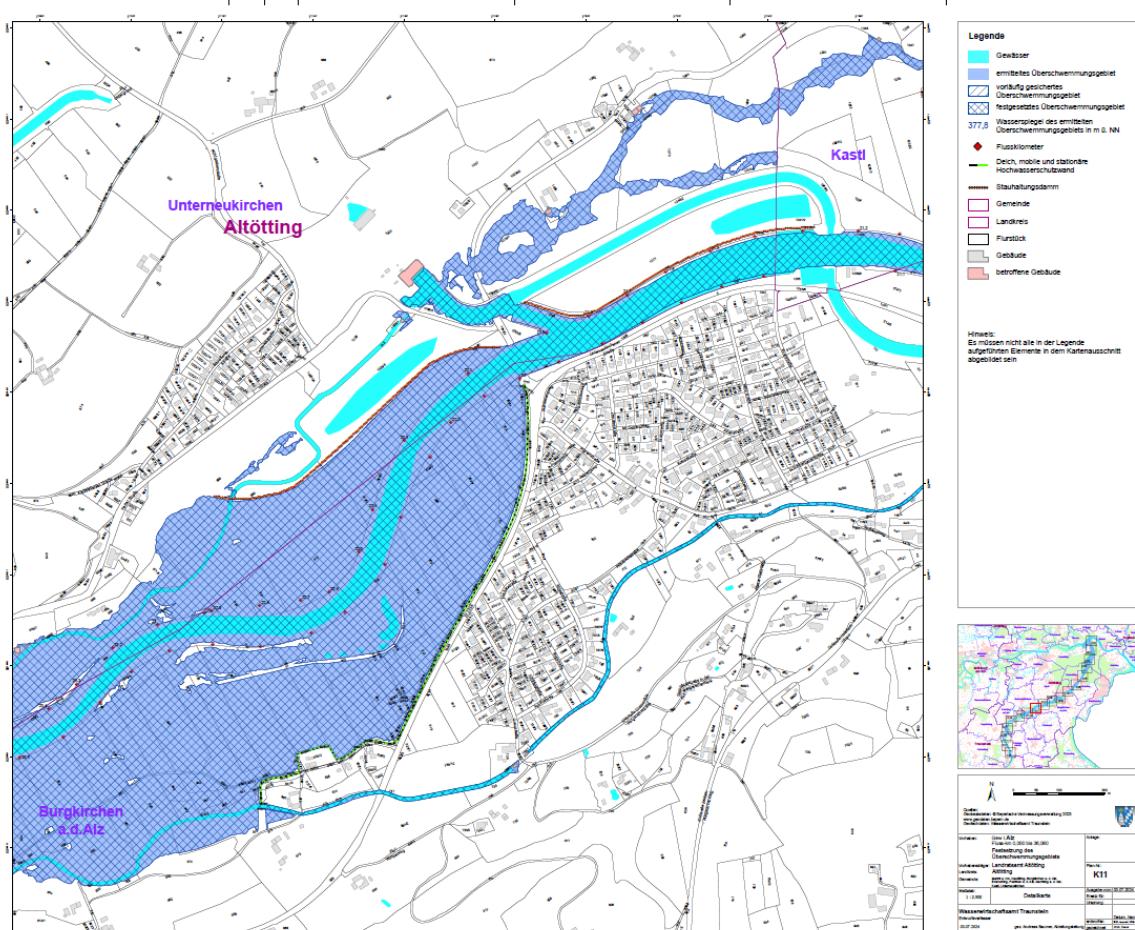
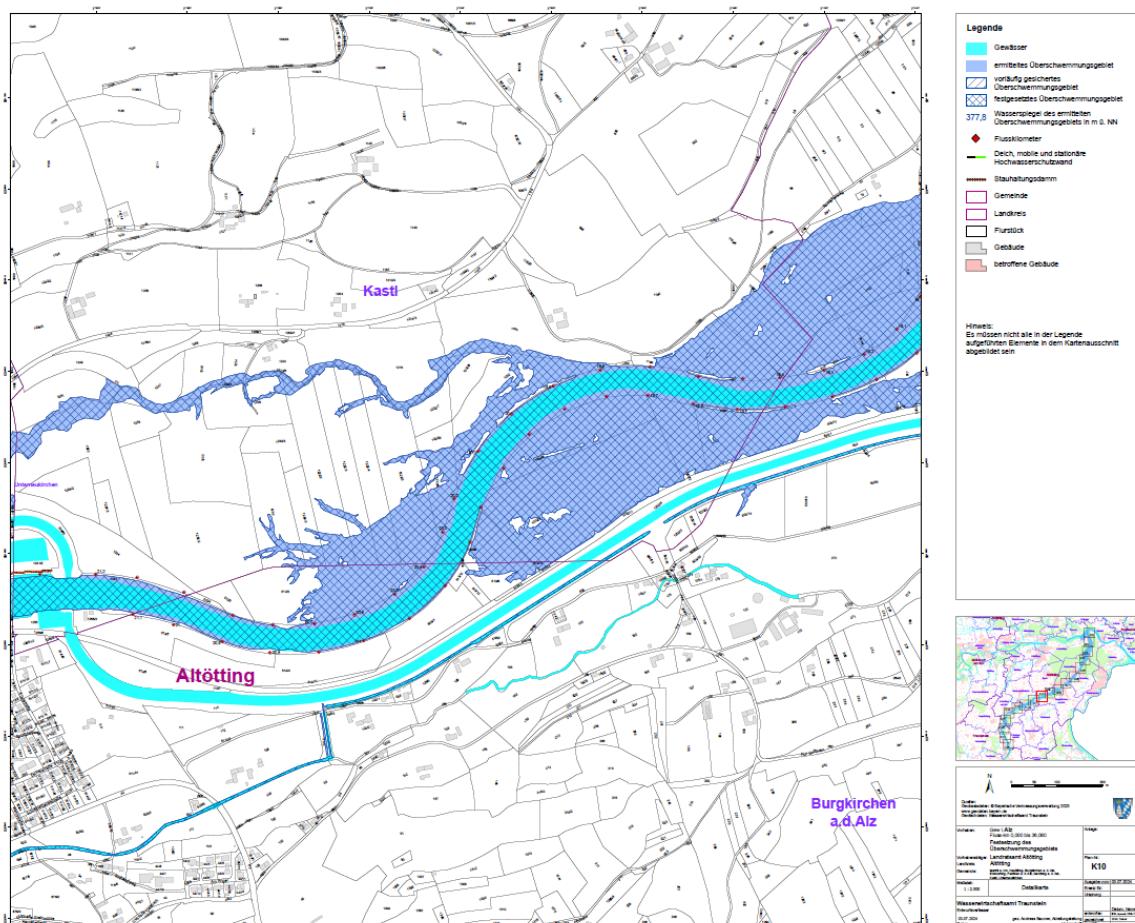


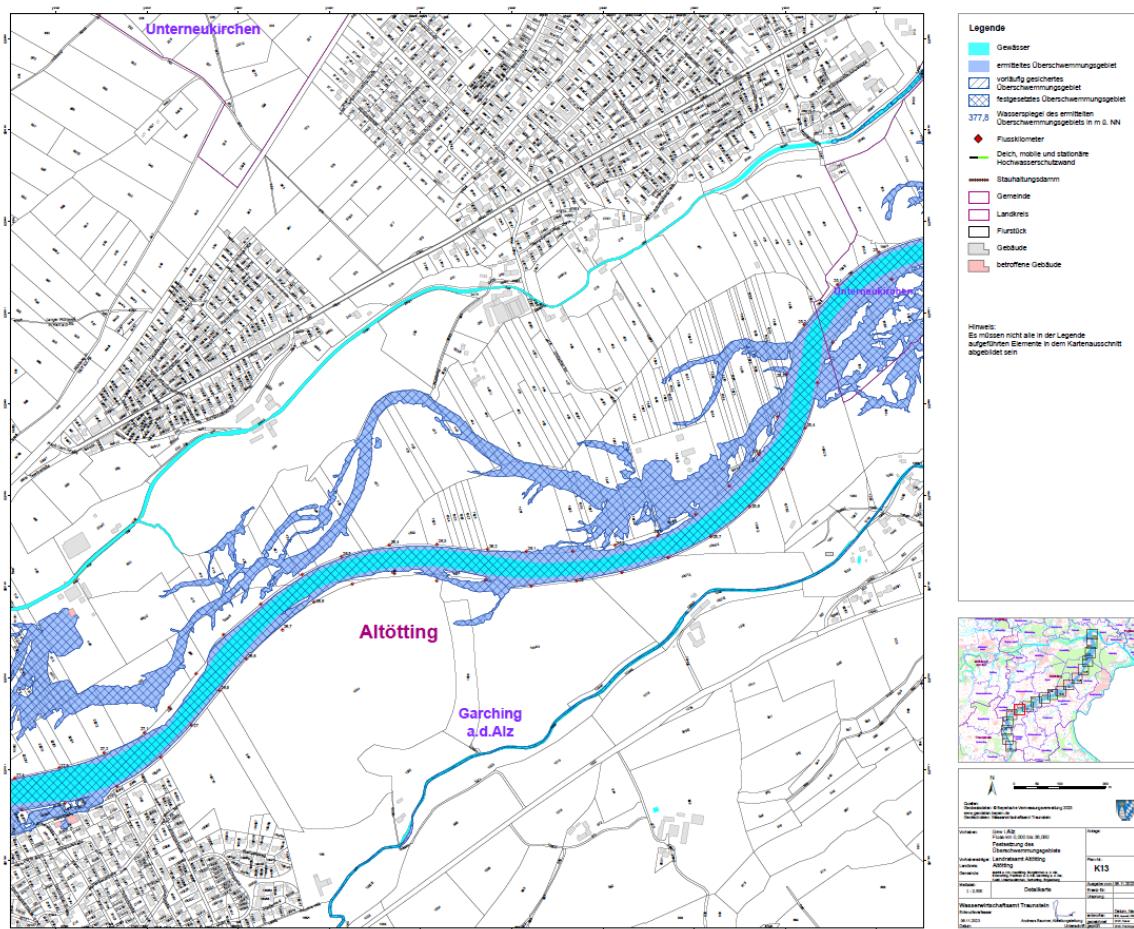
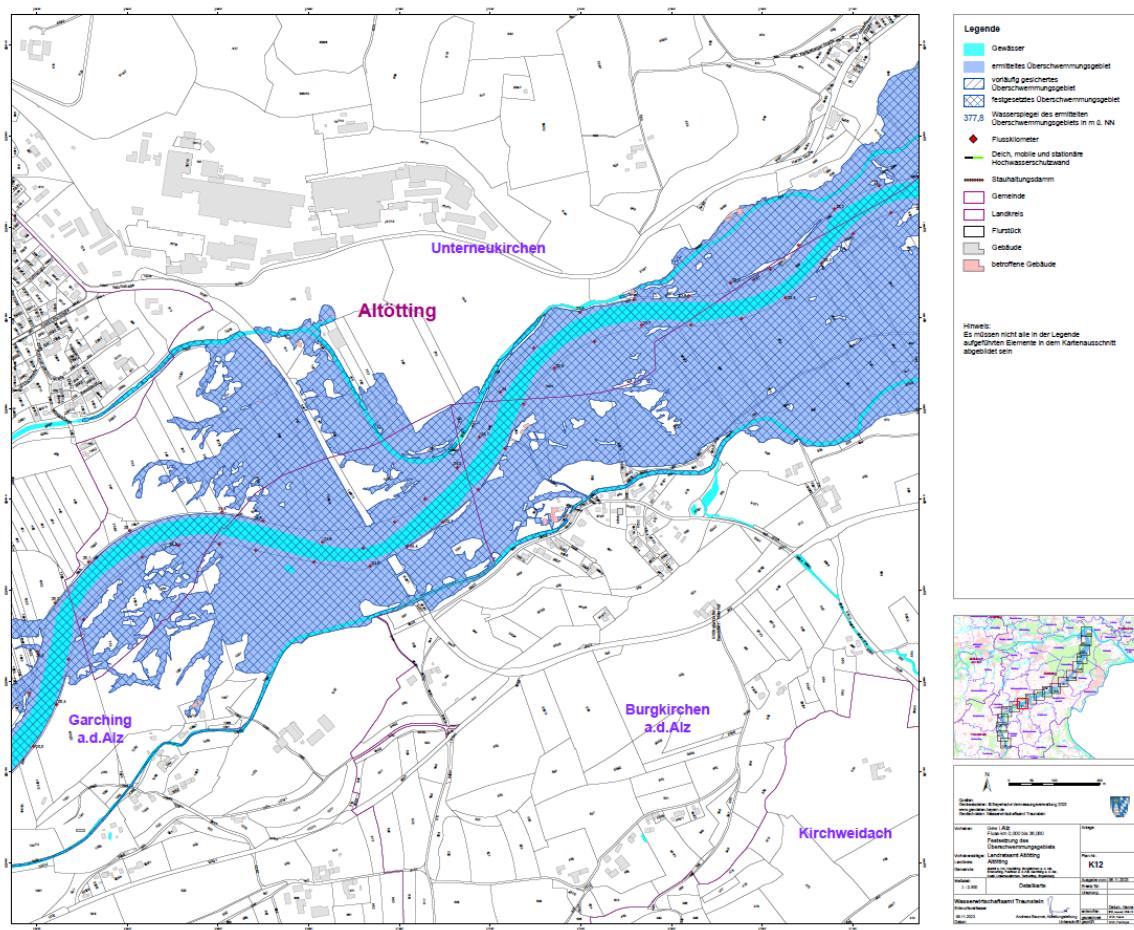


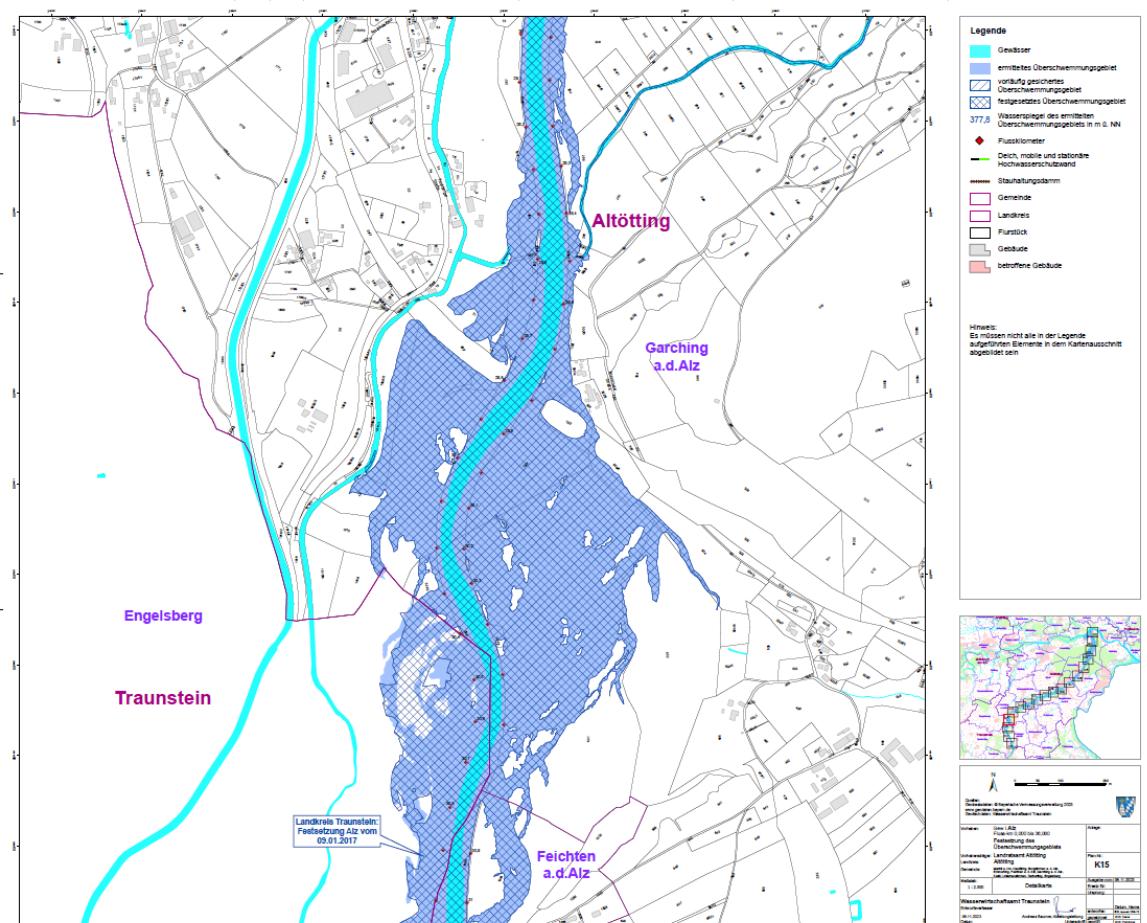
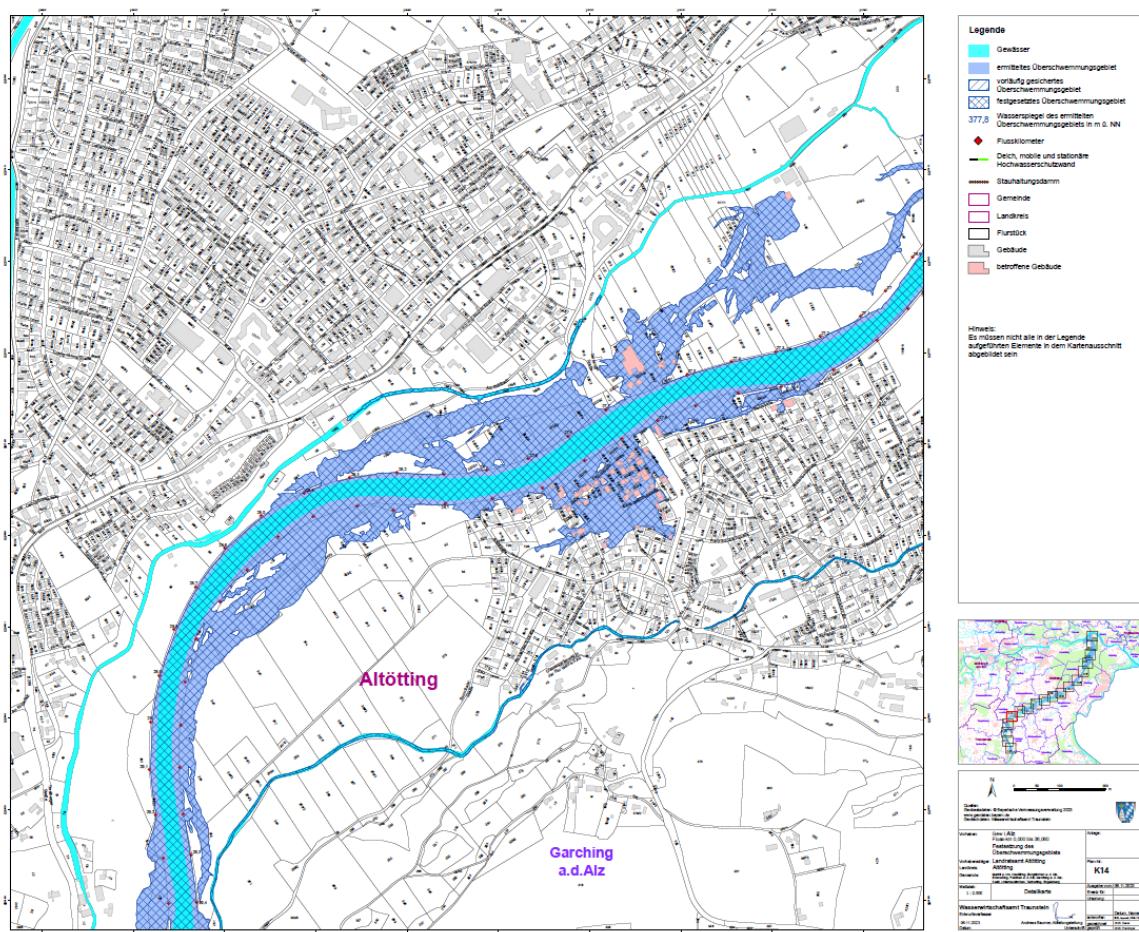


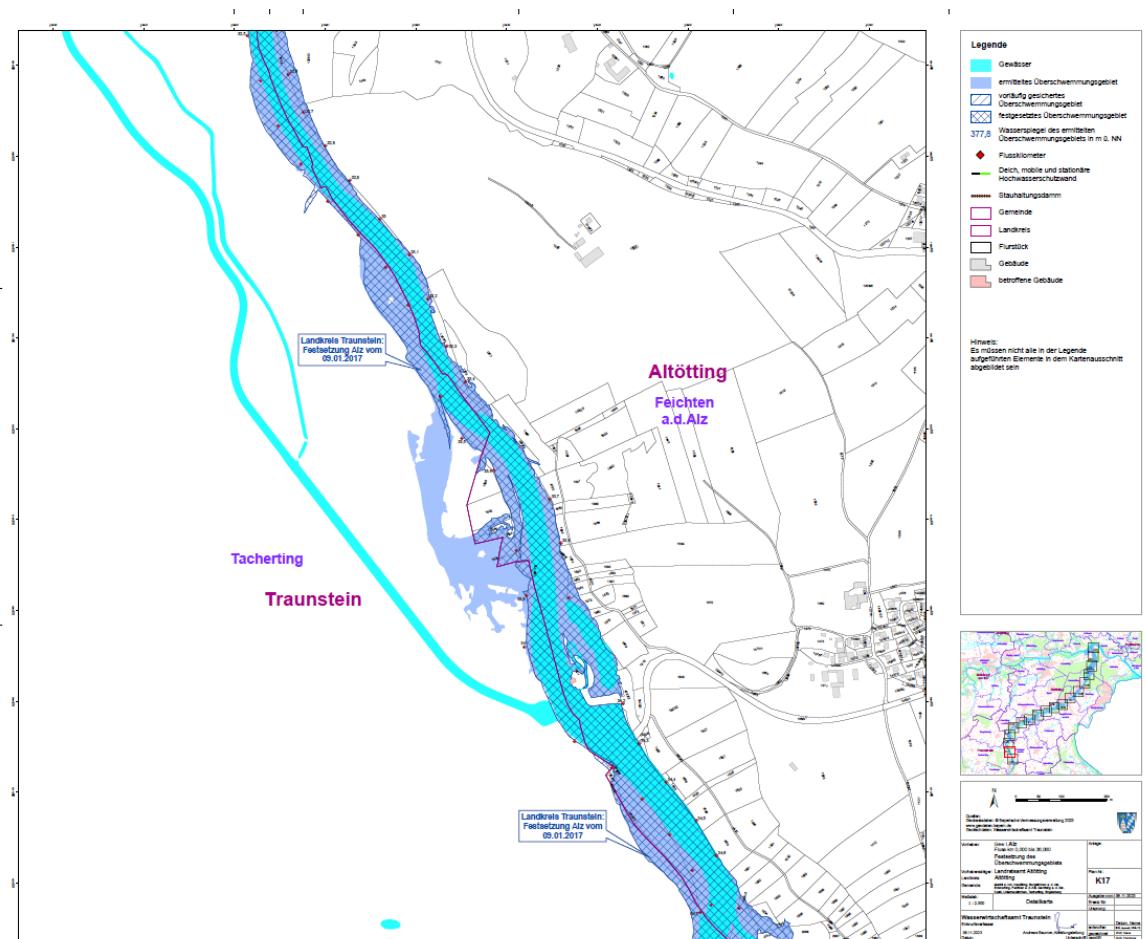
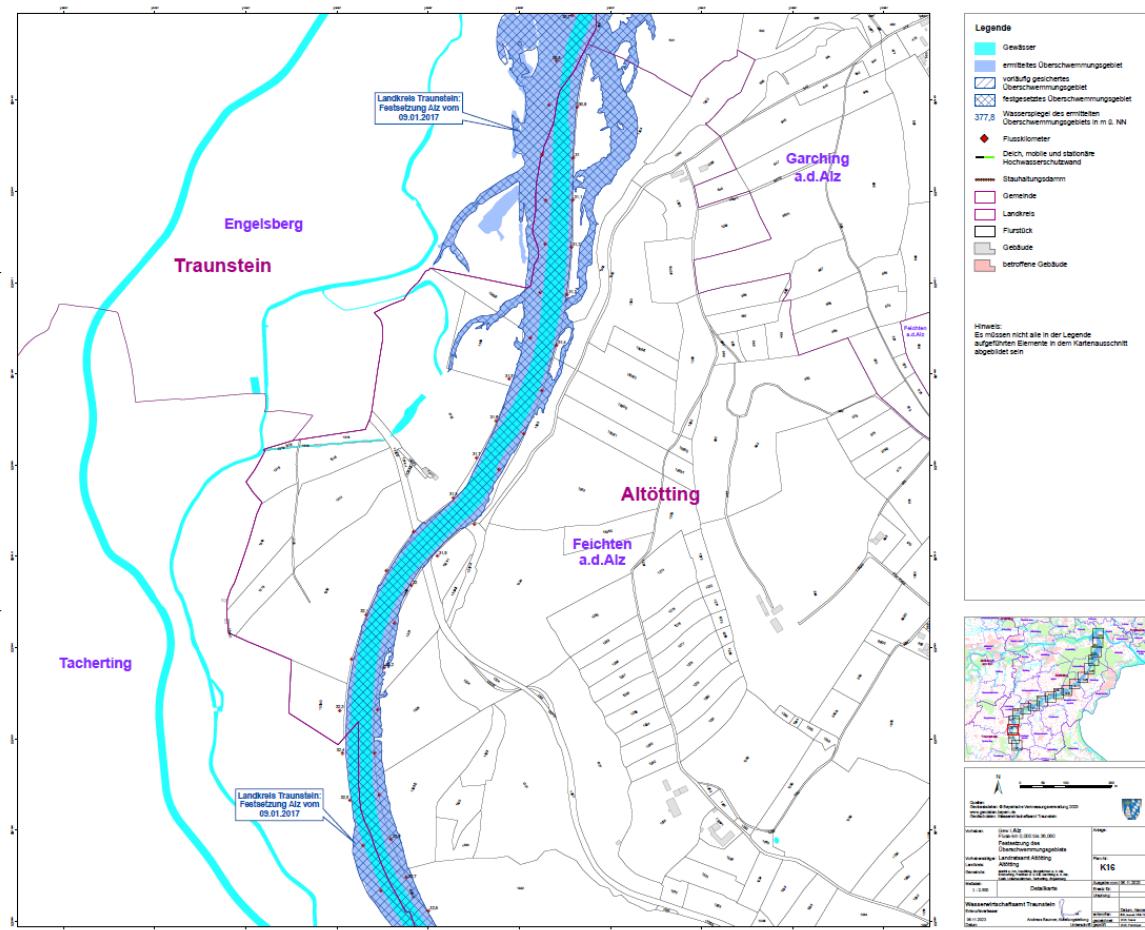


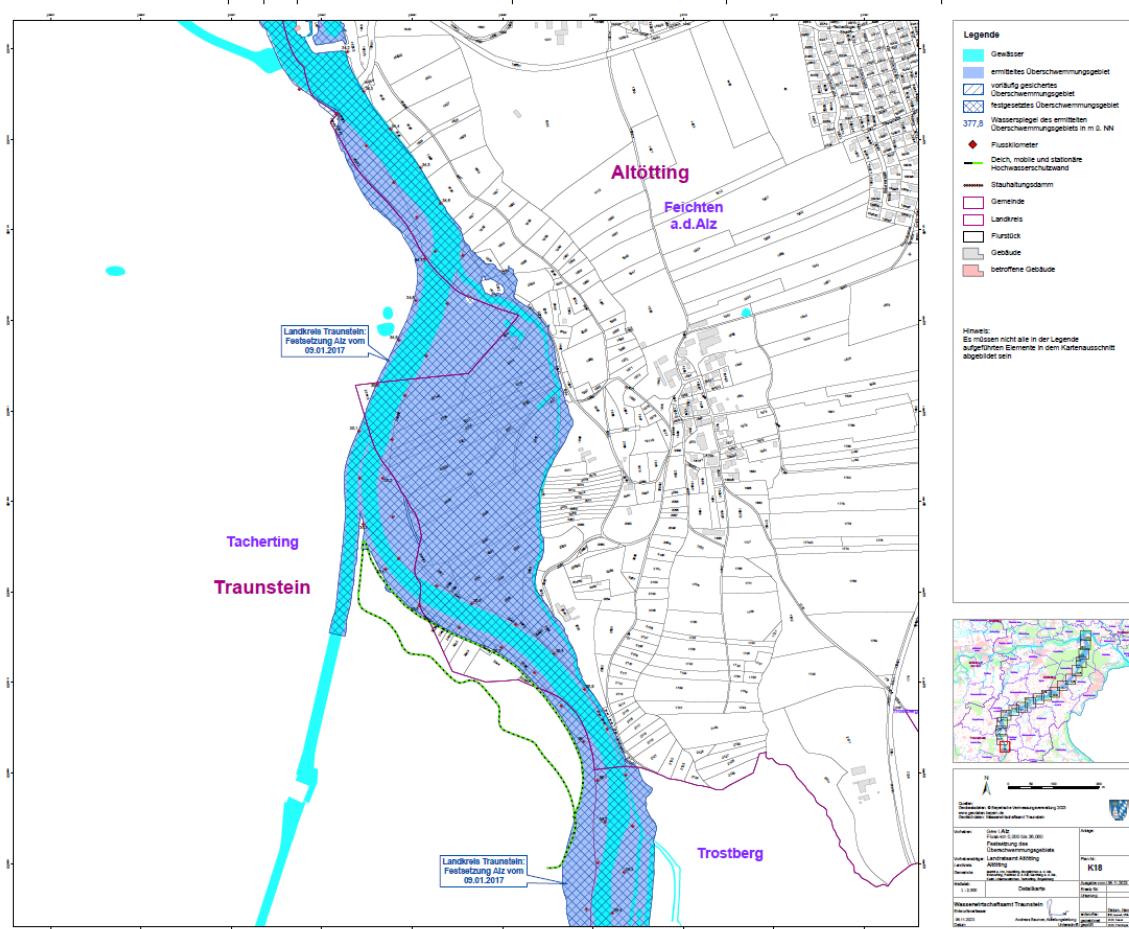


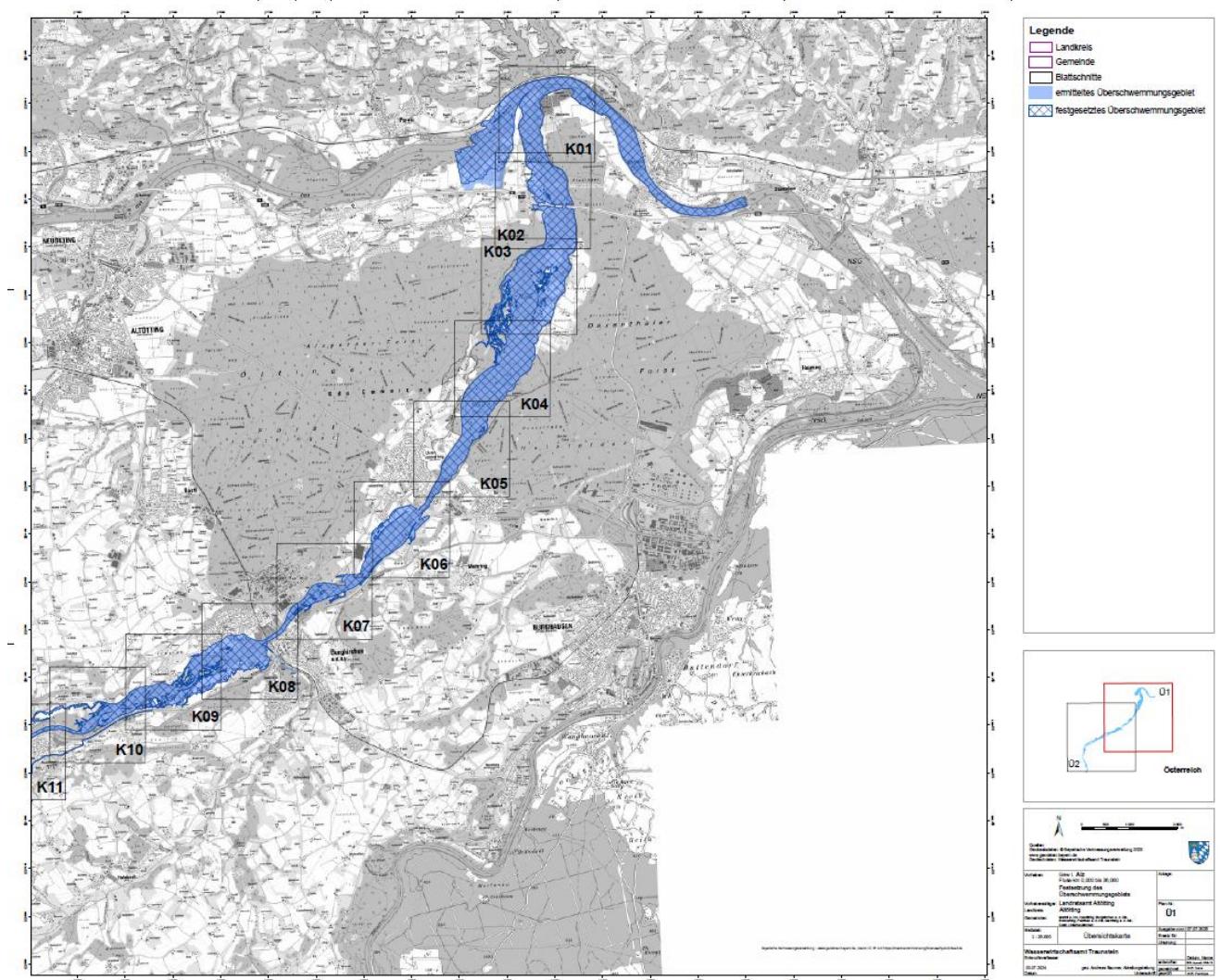


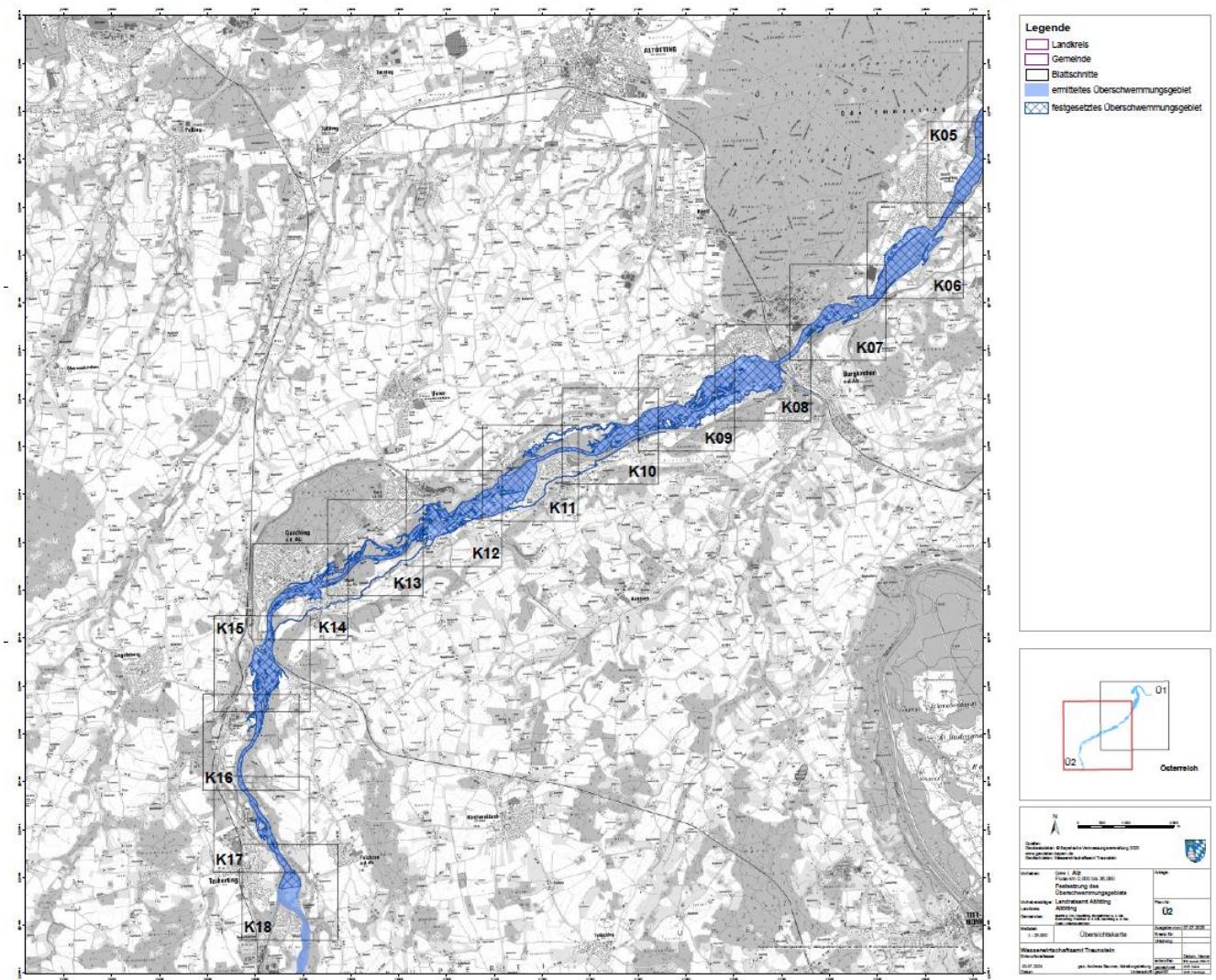












Nr. 41 Az. 0-122/1

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 20.10.2025**

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 20.10.2025**

§ 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 14.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz (9) wird unter Buchstaben b) folgender Spiegelstrich angefügt:

AfD 80 €

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 02.05.2025 in Kraft.

Altötting, den 20.10.2025
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Florian Roșu** zuletzt bekannte Anschrift: **Marktler Str. 4, 84489 Burghausen** ist am 23.10.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 23.10.2025
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
L a n d r a t

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.